

Aarau, 7. August 2013

Gemeinde Dietwil; Anpassung des Richtplans Information zur Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung

Festsetzung des regionalen Deponiestandorts "Babilon" für unverschmutztes Deponiematerial (Kapitel A 2.1, Beschluss 2.1) in Dietwil

1. Richtplan

Mit dem kantonalen Richtplan werden die auf den Raum wirksamen Tätigkeiten der Bevölkerung, des Staats und der Wirtschaft aufeinander abgestimmt und langfristig gesteuert. Gleichzeitig zeigt er, wie der Kanton mit den Gemeinden, seinen Nachbarn und dem Bund zusammenarbeitet. Der Richtplan erfasst alle Sachbereiche – die Siedlung, die Landschaft, den Verkehr, die Ver- und Entsorgung sowie die übrigen Raumnutzungen – und wirkt auf allen staatlichen Ebenen. Er leistet so einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des Kantons.

Der Richtplan ist behördenverbindlich. Das heisst, dass die in den Richtplanbeschlüssen genannten Behörden sich bei ihren Planungen und Entscheiden an die Vorgaben des Richtplans halten müssen. Für Private und die Wirtschaft ist der Richtplan nicht direkt verbindlich, aber indirekt von Bedeutung. Ihnen zeigt der Richtplan vor allem, welches die Rahmenbedingungen ihres räumlichen Handelns sind und wohin die Richtung der kantonalen Entwicklung geht. Dies verschafft Stabilität und längerfristige Sicherheit, wie sie etwa für Investitionen nötig sind.

Der Richtplan besteht aus dem Richtplantext und der Karte im Massstab 1 : 50'000. Er wird durch periodische Anpassungen aktuell gehalten und in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet.

Die Erarbeitung und die Anpassungen des Richtplans bedingen eine Anhörung/Mitwirkung der Bevölkerung und allen anderen Betroffenen. Für die Beschlussfassung ist der Grosse Rat zuständig.

Mit der Anpassung oder Nicht-Anpassung des Richtplans wird ein grundsätzlicher Standortentscheid gefällt. Die Konkretisierung erfolgt stufengerecht, im vorliegenden Fall bei der Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung, dem Baubewilligungsverfahren mit einer kantonalen Errichtungsbewilligung sowie der Betriebsbewilligung.

2. Ausgangslage

2.1 Kantonale Deponieplanung für sauberen Aushub

Seit einigen Jahren erhebt der Kanton Aargau zusammen mit dem Verband der Kies- und Betonproduzenten Aargau (VKB) die Mengen des abgebauten Kieses, des abgelagerten Aushubs sowie eine Abschätzung des zukünftig verfügbaren Auffüllvolumens (siehe beiliegenden Bericht "Aushubentsorgung im Kanton Aargau; Ergebnisse der Datenauswertung 2012" vom 1. Juli 2013). Die Datenauswertung erfolgt kantonal sowie regional, so dass regionale Aussagen vorliegen. Die jährliche Umfrage ergibt genaue Daten zur Importmenge aus anderen Kantonen und Deutschland. Die Exportmenge in andere Kantone kann ermittelt werden, wenn andere Kantone



analoge Erhebungen durchführen. Die aktuelle Erhebung für den Kanton Aargau über die abgelagerte Aushubmenge und die abgebaute Kiesmenge von 2012 bestätigt den Trend der letzten Jahre. Die Aushubmenge übersteigt die Kiesabbaumenge deutlich. Dadurch bestehen bereits heute regionale Engpässe bei der Aushubentsorgung.

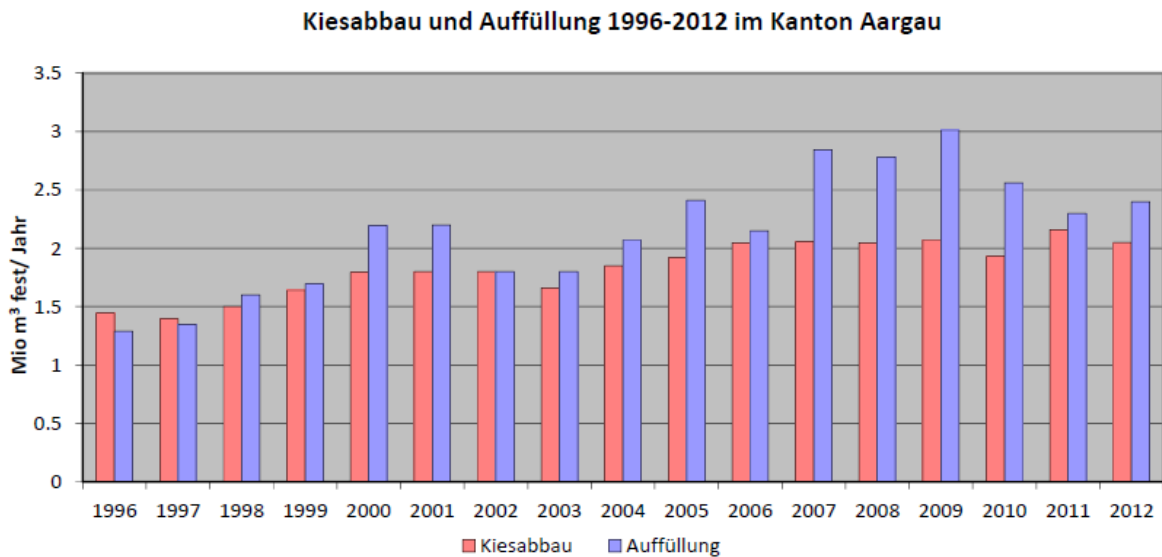


Abbildung 1: Kiesabbau und Auffüllung 1996–2012 im Kanton Aargau

In den Abbaustellen des Kantons Aargau übersteigt im Jahr 2012 die Auffüllmenge das Kiesabbauvolumen um rund 350'000 m³. Der Abbau liegt knapp über 2 Mio. m³. Die abgelagerte Aushubmenge beträgt 2.40 Mio. m³ und liegt rund 100'000 m³ höher als im Jahr 2011 (siehe Abbildung 1). Pro Einwohnerin beziehungsweise Einwohner wurden 2012 im Aargau rund 3.8 m³ Aushub abgelagert, wobei die regionalen Unterschiede gross sind.

Die Importmengen aus anderen Kantonen sind gegenüber dem Vorjahr minim gesunken und betragen 722'000 m³. Sie machen 29 % der gesamten Ablagerungen aus. Sie stammen zu über 80 % aus dem Kanton Zürich. Die Importe aus den beiden Basel haben gegenüber den Vorjahren stark abgenommen. In den letzten Jahren hat sich die Importmenge auf hohem Niveau stabilisiert.

Bedingt durch die grösseren Aushubmengen im Verhältnis zum stagnierenden Kiesabbau, werden die nutzbaren Auffüllvolumen zunehmend kleiner. Das bedeutet, dass in erster Priorität zusätzliche Volumenpotentiale in Materialabbauzonen optimal zu nutzen sind und in zweiter Priorität regionale Aushubdeponien realisiert werden müssen. Regional betrachtet ist die Situation bezüglich verfügbarem Auffüllvolumen kurz- und mittelfristig sehr unterschiedlich.

Zusätzliche notwendige Ablagerungsmöglichkeiten können primär mit der Realisierung von regionalen Aushubdeponien geschaffen werden. Dies ist ein Planungs- und Realisierungsprozess, der von behördlicher Seite positiv unterstützt wird. Die Realisierung erfordert ein Richtplan-, Nutzungsplanungs-, und Baubewilligungsverfahren. Von der Planung bis zur Realisierung muss mit einem zeitlichen Horizont von mindesten 3 Jahren gerechnet werden.

Die Grubenbetreiber haben die jährlich verfügbaren Auffüllvolumen für grubenexternes Auffüllmaterial, unter Berücksichtigung des laufenden Materialabbaus, abgeschätzt. Abbildung 2 stellt diese jährlichen Mengen pro Region säulenförmig dar. Die linke, blaue Säule dient als Vergleichsmaßstab und zeigt das Auffüllvolumen von 2011, die rote Säule zeigt das realisierte Auffüllvolumen von 2012. Grundsätzlich nimmt das geschätzte verfügbare Leervolumen von 2013 (hellgrün) bis 2022 (hellrosa) tendenziell ab, da Unsicherheiten zunehmen, je entfernter der Zeithorizont ist.

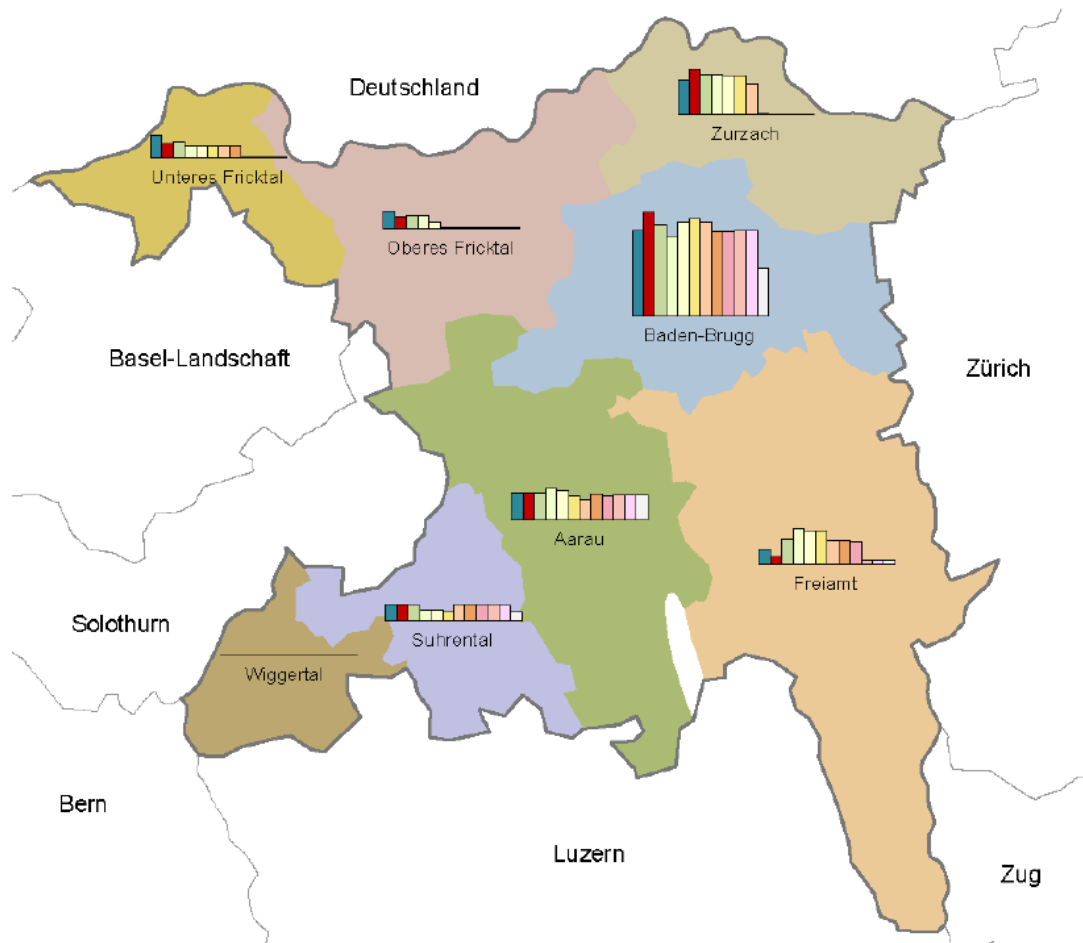


Abbildung 2: Schätzung des jährlich verfügbaren Auffüllvolumens 2013- 2022, Säule links (dunkelblau) = Auffüllvolumen 2011, zweite Säule (rot) = Volumen 2012, es folgen die Schätzungen für 2013 bis 2022.

2.2 Regionale Deponieplanung für sauberen Aushub

In erster Priorität ist unverschmutztes Aushubmaterial für die Auffüllung und Rekultivierung von Abbaustellen zu verwenden. In der Vergangenheit war das grossmehrheitlich möglich. Wie in Abschnitt 2.1 aufgezeigt, ist dies jedoch zunehmend nicht mehr der Fall. In verschiedenen Regionen sind deshalb für die Zukunft Aushubdeponien vorzusehen. Die regionale Optik und Gesamtbeurteilung ist dabei eine zentrale Voraussetzung. Die erforderliche Standortevaluation und Planung hat in jedem Fall gesamtregional unter der Leitung eines oder mehrerer Regionalplanungsverbände zu erfolgen. Die resultierenden Aushubdeponien sind so zu betreiben, dass alle regional tätigen Aushubbetriebe ungehinderten Zugang zu vernünftigen, marktüblichen Konditionen haben. Dies unabhängig davon, ob der Betrieb durch eine Einzelfirma oder ein Konsortium erfolgt. Dies ist jeweils über die Nutzungsplanung und die Bewilligungsverfahren sicher zu stellen.

In der Region Freiamt gibt es selber nur wenige Auffüllstandorte. Im Jahr 2012 wurde im Verhältnis zur Einwohnerzahl wiederum sehr wenig Aushubmaterial abgelagert. Die nächst gelegenen offenen Gruben befinden sich in Staufen/Schafisheim, Mägenwil und im Birrfeld. Zusätzlich wirkt der Importdruck aus den Nachbarkantonen, primär aus dem Kanton Zürich.

Bei der Planung von Aushubdeponien wird das Freiamt in die Gebiete Oberes und Unteres Freiamt unterteilt. Ab Mitte 2013 wird aktuell die Deponie "Weid-Banacker" in Beinwil/Freiamt betrieben. Damit hat sich die Deponieproblematik im oberen Freiamt deutlich entschärft. Die Deponie soll primär das Aushubmaterial aus dem oberen Freiamt (bis Wohlen) aufnehmen. Gemäss Bewilligung dürfen nur 30% ausserhalb dieses Perimeters in dieser Deponie eingela-

gert werden. Bei einem jährlichen Anfall von 200'000 m³ pro Jahr wird die Deponie in Beinwil/Freiamt eine Betriebsdauer von ca. 7 Jahren haben.

Die Region Oberes Freiamt hat trotz der Aushubdeponie "Weid-Banacker" in Beinwil/Freiamt einen Bedarf an weiteren Deponiemöglichkeiten. Die jährliche Fehlmenge liegt in der Grössenordnung von rund 200'000 bis 300'000 m³. Die vier betroffenen Regionalplanungsverbände unterstützen die ansässigen Unternehmer bei der Planung von Aushubdeponien. Eine überregionale und interkantonale Zusammenarbeit soll mithelfen, das Problem mittelfristig zu entschärfen.

3. Deponie für sauberes Aushubmaterial

Definition Inertstoffe

Inertstoffe sind gesteinsähnliche, schwach mit Schadstoffen belastete Abfälle, die nicht wiederverwertet werden können und deshalb auf einer so genannten Inertstoffdeponie entsorgt werden müssen. Inertstoffe sind chemisch und biologisch stabil. Sie müssen zu mehr als 95 % aus gesteinsähnlichen Bestandteilen bestehen (vor allem Bauabfälle wie Beton, Ziegel, Glas). Die Qualität wird in der Technischen Verordnung über Abfälle genau festgelegt. Als Inertstoffe werden im Detail folgende Stoffe bezeichnet:

- Abfälle mit >95 Gewichtsprozenten aus gesteinsähnlichen Bestandteilen; der Gehalt an Schwermetallen und organischen Bestandteilen ist eingeschränkt.
- Bauabfälle dürfen keine Sonderabfälle enthalten, mehr als 95 Gewichtsprozent müssen aus Steinen oder gesteinsähnlichen Bestandteilen wie Beton, Ziegel, Glas etc. bestehen.
- Unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale, welches nicht zur Rekultivierung verwertet werden kann.

Auf Inertstoffdeponien darf somit nur klar definiertes Material mit einem kleinen Schadstoffgehalt eingelagert werden.

In der geplanten Deponie in Dietwil darf ausschliesslich unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale abgelagert werden. Es handelt sich deshalb nicht um eine eigentliche Inertstoffdeponie für alle Inertstoffe. In der laufenden Revision der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) soll neu der Deponietyp "Aushubdeponie" eingeführt werden.

Anforderungen und Vorgaben an die Deponie in Dietwil

Die rechtlichen Anforderungen und Vorgaben an den Standort, für die Planung, den Bau und den Betrieb einer Inertstoffdeponie sind in der Technischen Verordnung über Abfälle durch den Bund festgelegt.

Die Emissionen einer Deponie müssen langfristig umweltverträglich sein. Dies kann mit natürlichen Mitteln (geologische Verhältnisse des Standorts), aber auch mit technischen Massnahmen (z. B. Ausschluss bestimmter Abfallarten aus dem Inventar, künstliche Abdichtungen, Barrieren) erreicht werden. Neben dem Abfallinventar sollen die Eigenschaften des Untergrundes eine zusätzliche Sicherheit garantieren. Neben allfälligen technischen Massnahmen sind durch Auflagen in der Errichtungs- und der Betriebsbewilligung die Umweltverträglichkeit und die Sicherheit der Deponie zu verbessern. Aufgrund des restriktiv zulässigen Abfallinventars (nur unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale) können die Anforderungen ohne spezielle Massnahmen erfüllt werden.

Voraussetzungen für die Inbetriebnahme einer Deponie sind jedoch auch in diesem Fall:

- eine Richtplanfestsetzung
- eine entsprechende Zonierung in der Nutzungsplanung
- eine Errichtungsbewilligung (im Rahmen der Baubewilligung)
- eine Betriebsbewilligung.

4. Deponieprojekt "Babilon"

4.1 Planungsbericht und Ergebnisse der Datenauswertung

Im Planungsbericht "Aushubdeponie Babilon, Gemeinde Dietwil" ist das Vorhaben umfassend dargestellt (Planungsstand Januar 2013). Weitere Informationen vermittelt der Bericht "Ergebnisse der Datenauswertung 2012" zur Aushubentsorgung im Kanton Aargau. Beide Berichte liegen mit den Auflageunterlagen ebenfalls öffentlich auf. Nachfolgend werden die richtplanrelevanten Sachbereiche auszugsweise aufgeführt.

4.2 Bedarfsnachweis

Die gesamte Region Freiamt hat einen jährlichen Deponiebedarf von rund 400'000 m³. Ab Mitte 2013 wird die Deponie "Weid-Banacker" in Beinwil/Freiamt betrieben. Damit stehen dort bis ca. ins Jahr 2019 jährlich rund 200'000 m³ regionales Deponievolumen zur Verfügung. Damit kann die Deponie in Beinwil/Freiamt den regionalen Bedarf nicht allein decken. Nach rund sieben Jahren wird diese Deponie aufgefüllt sein.

Ab dem Jahr 2016 soll die geplante Deponie "Babilon" in Dietwil ihren Betrieb aufnehmen können. In den ersten beiden Jahren wird ein Teil des Aushubmaterials der Südwestumfahrung Sins anfallen. Gemäss Schätzung des Regionalplanungsverbands Oberes Freiamt werden über die gesamte Deponiedauer rund 40% des Materials aus den Nachbarkantonen Zug und teilweise aus Luzern stammen. Mit interkantonalen Vereinbarungen wird die spätere Kompensation sichergestellt. Nach rund acht Jahren wird die Deponie Dietwil aufgefüllt sein.

Die Deponie in Dietwil ist auf den südlichsten Teil des Freiamtes ausgerichtet und wird sich deshalb auf die Deponie Beinwil/Freiamt auswirken. Die Verlagerung des Einzugsgebiets soll mit flankierenden Massnahmen aufgefangen werden.

Der Bedarf für die Deponie "Babilon" in Dietwil ist nachgewiesen, insbesondere auch im Hinblick auf das Aushubmaterial aus dem Tagbautunnel der nahe gelegenen Südwestumfahrung Sins. Die Realisierung eines neuen Ablagerungsstandorts für unverschmutztes Aushubmaterial in der Region Oberes Freiamt ist aus diesen Gründen von öffentlichem Interesse.

Die Planung erfolgt im Auftrag der Deponie Freiamt AG. Das Projekt wird in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde Dietwil und den Grundeigentümern erarbeitet.

4.3 Standortevaluation

Der Regionalplanungsverband Oberes Freiamt hat nach einer umfassenden Standortevaluation in seinem Verbandsgebiet unter anderen den Standort "Babilon" zur Weiterbearbeitung empfohlen. Eine nachfolgende Studie bestätigte die Eignung dieses Standorts für die geplante Materialablagerung. Dementsprechend ist heute der Deponiestandort "Babilon" als Zwischenergebnis im Richtplan enthalten.

4.4 Standort

Lage

Das geplante Deponiegebiet liegt rund 130 m westlich der Kantonsstrasse (K125) zwischen den Gemeinden Dietwil und Oberrüti. Das vorgesehene Areal wird heute landwirtschaftlich genutzt. Das betroffene Gebiet ist von der Hauptstrasse teilweise einsehbar. Im Norden bilden die Gemeindegrenze zu Oberrüti mit Ausserfeldbach sowie der Waldrand die Deponiegrenzen. Im Süden sind Anpassungen an Parzellengrenzen, ans Gelände und vorhandene Gebäude bestimmend (siehe Abbildung 3). Der geplante Deponieperimeter umfasst eine Fläche von rund 17,4 ha. Grossräumig befindet sich der geplante Deponiestandort am Rand der Reusebene und am Fuss einer Moränenlandschaft. Kleinräumig erstreckt sich der Perimeter über eine Mulde zwischen der längsförmigen Anhöhe "Babilon" und dem Hangfuss. Die Drumlinlandschaft von kan-

tonaler Bedeutung liegt rund 200 m westlich des geplanten Deponiestandorts. Die Endgestaltung der Deponie orientiert sich an den typischen Landschaftsformen. Es gibt keine richtplanerische Vorgabe, die gegen die geplante Deponie spricht.

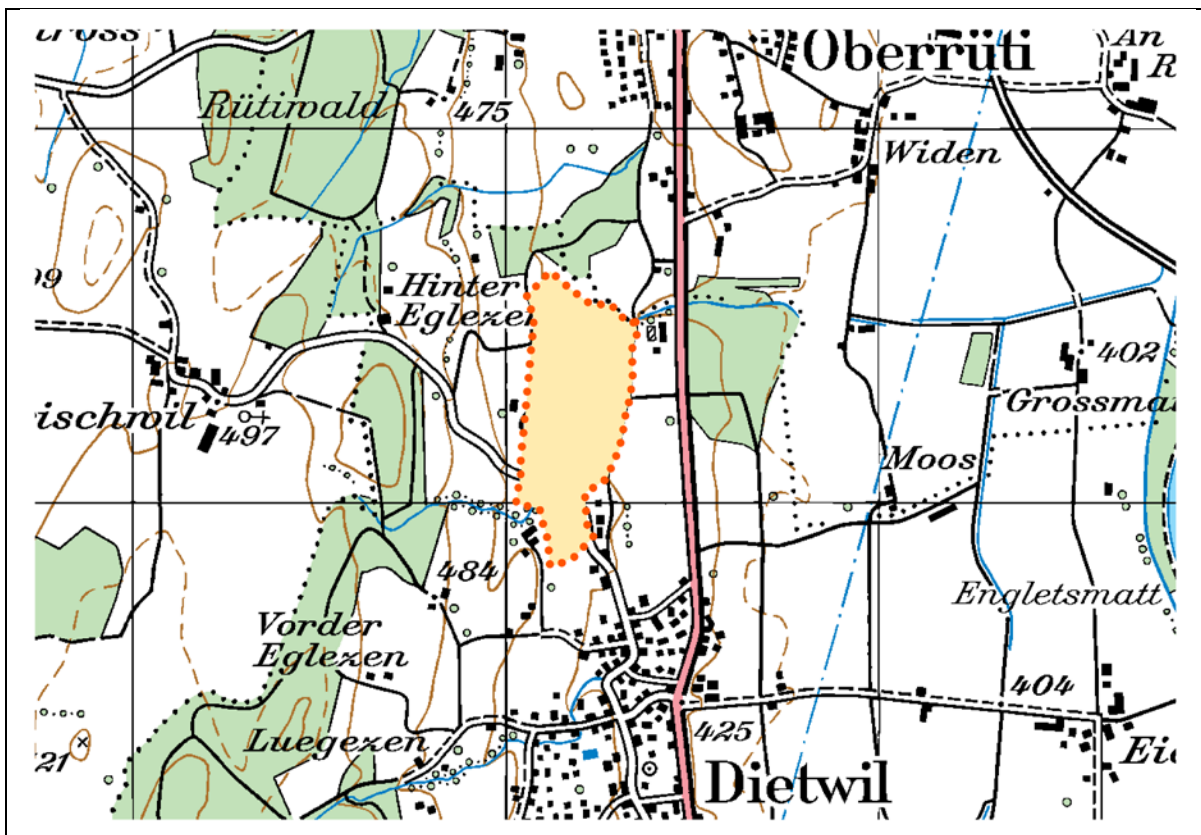


Abbildung 3: Deponiestandort "Babilon" in Dietwil

Standorteignung

Gemäss der technischen Verordnung über Abfälle ist eine Inertstoffdeponie möglich, wenn eine genügende geologische Barriere vorhanden ist oder eine Basisabdichtung erstellt wird. Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um eine eigentliche Inertstoffdeponie, sondern um eine Ablagerung von ausschliesslich unverschmutztem Aushubmaterial. Eine Versickerung, wie in jeder Kiesgrubenauffüllung selbstverständlich, ist am vorliegenden Standort erwünscht.

Deponievolumen und Betriebsdauer

Die künftige Deponie umfasst ein Volumen von rund 1.4 Mio. Festkubikmetern. Die Deponie wird an der höchsten Stelle etwa 22 m hoch (siehe Planungsbericht mit Planbeilagen). Die jährlich geplante Zufuhr beträgt 175'000 m³. Daraus ergibt sich ein Ablagerungszeitraum von acht Jahren. Für die Vorbereitung, Betrieb und Rekultivierung wird mit einer Dauer von 10 Jahren gerechnet.

Interkantonale Vereinbarungen

Zwischen den Partnern Kanton Aargau / Regionalplanungsverband Oberes Freiamt und dem Kanton Zug soll eine Vereinbarung bezüglich Ablagerung von Aushubmaterial mit Gegenrecht ausgefertigt werden. Das bedeutet, dass während der Betriebsphase der Deponie "Babilon" mit späterem Gegenrecht Material aus dem Kanton Zug geliefert werden darf. Der Entwurf einer Gegenrechtsvereinbarung liegt vor.

Während des Betriebs der Deponie "Babilon" wird dank der kürzeren Transportdistanzen weniger Material in den Kanton Luzern exportiert und aufgrund der geographischen Lage wird tendenziell auch Material aus den nahen Gemeinden des Kantons Luzern nach "Babilon" gelangen.

Eine Gegenrechtsvereinbarung mit dem Kanton Luzern ist ebenfalls andiskutiert und hängt primär mit der vorgesehenen Realisierung von Aushubdeponien im Kanton Luzern zusammen.

Erschliessung und Verkehr

Die Deponieerschliessung soll ab der Kantonsstrasse K125 (Luzernerstrasse) ab der Höhe des Babilonwalds erfolgen. Diese Zufahrt führt direkt in den nördlichen Bereich des Ablagerungsperimeters. Die unmittelbare Zufahrt tangiert kein Wohn- oder Baugebiet.

Das Verkehrsaufkommen durch die Materialtransporte auf der Luzernerstrasse (K125) beträgt durchschnittlich 120 LKW-Fahrten pro Tag (240 Arbeitstage, inkl. Retourfahrt). Das bedeutet eine Zunahme von 2% für eine beschränkte Zeit. Die Zufahrt über die K125 von Norden erfolgt durch Oberrüti, von Süden durch Dietwil. Die voraussichtlichen Belastungen durch den Verkehr werden mit dem Vorprojekt im Rahmen der folgenden Nutzungsplanung exakter berechnet und in der Umweltverträglichkeits-Voruntersuchung beurteilt.

Die geplante Deponieerschliessung kreuzt die kantonale Radroute, die östlich dem geplanten Deponieperimeter auf der Babilonstrasse verläuft. Es ist vorgesehen die Erschliessung während der Deponiearbeiten kreuzungsfrei zu gestalten.

Im Rahmen des Projekts werden in den nachfolgenden Verfahren die erforderlichen Massnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit getroffen.

Oberflächengewässer

Im Bereich des geplanten Deponieperimeters verlaufen zwei Fliessgewässer. Der Knodenbach quert das Gebiet von Süden nach Nord-Nordosten. Auf rund 300 m ist der Bachlauf offen. Auf einer Länge von rund 270 m ist er eingedolt. Ein Graben entwässert in den Knodenbach. Auf der Grenze zu Oberrüti verläuft der Ausserfeldbach. Dieser wird durch die geplante Deponie nicht direkt betroffen. Im Rahmen der weiteren Verfahren müssen die Auswirkungen der Entwässerung des Deponiegebiets auf die nachliegenden Gebiete aufgezeigt werden.

Mit dem Projekt muss der Knodenbach verlegt und der Graben überschüttet werden. Die Eindolung des Knodenbachs wird von rund 270 m auf 110 m reduziert. Aus Nutzungsgründen (Bewirtschaftung, Weidezugang) kann nicht der gesamte Bachlauf geöffnet werden. Qualitativ werden die Gewässer mit dem zukünftig grösseren Gewässerraum und vielfältigen ökologischen Strukturen deutlich aufgewertet.

Am nordöstlichen Böschungsfuss der Deponie entstehen zudem neue Weiher. Insgesamt werden die Vernetzung und die Qualität der Nass- und Feuchtlebensräume markant verbessert.

Wald

Bei der Verlegung des Knodenbachs wird im südlichen Bereich des vorgesehenen Deponieperimeters eine Waldfläche von rund 1'100 m² einbezogen. Die entsprechende Ersatzaufforstung ist im Fall einer Rodungsbewilligung möglichst direkt am verlegten Knodenbach geplant. Das Rodungsgesuch (mit Festlegung der Ersatzaufforstung) wird im Rahmen der nachgeordneten Nutzungsplanung erfolgen.

Ökologische Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen

Mit der Rekultivierung und Neugestaltung des Terrains werden ökologische Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen geleistet. Neben der Verlegung des Knodenbachs werden 15% des Deponieperimeters als ökologische Ausgleichsflächen gestaltet.

Emissionen

Der Betrieb einer Deponie ist mit gewissen Lärm- und Schadstoffemissionen verbunden. Mit projektbezogenen Massnahmen werden die Immissionen möglichst gering gehalten, so dass sie an allen massgeblichen Empfangsorten unter den Grenzwerten liegen. Mit dem Vorprojekt werden die Emissionen beziehungsweise die Immissionen abgeschätzt und berechnet, entsprechende Massnahmen festgelegt und in der Umweltverträglichkeits-Voruntersuchung beurteilt.

Archäologie

Um das Risiko einer unbeachteten Zerstörung archäologischer Fundstellen gering zu halten, werden in Koordination mit der Kantonsarchäologie die allenfalls nötigen Untersuchungen durchgeführt. Die Sicherstellung der archäologischen Aufgaben erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Verfahren. Laut Kulturgesetz trägt die Bauherrschaft 30-50% der Kosten von archäologischen Untersuchungen aktenkundiger Fundstellen, die sie durch Erdarbeiten ausgelöst hat.

4.5 Option einer Erweiterung der Deponie im Norden (Gemeinde Oberrüti)

Abgestimmt auf die Auffüllarbeiten ist zu gegebener Zeit in einer zweiten Planungsphase im Sinne einer Optimierung eine Erweiterung der Deponie nach Norden auf das Gemeindegebiet Oberrüti zu prüfen. Diese hat in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Oberrüti, den betroffenen Landeigentümern und dem Regionalplanungsverband Oberes Freiamt zu erfolgen.

Aus heutiger Sicht ist eine künftige Erweiterung möglicherweise sinnvoll. Mit einer allfälligen Erweiterung könnte das Gesamtedeponievolumen erweitert werden, was einer zusätzlichen Verlängerung der Ablagerungsdauer von rund drei Jahren zur Folge hätte. Eine Deponieerweiterung würde weitgehend Waldfläche tangieren und eine Bewilligung für eine teilweise Rodung des Gibelwaldes voraussetzen.

Für Materialdeponien werden im Richtplan keine Flächen (Perimeter) ausgeschieden. In der Richtplan-Gesamtkarte werden die Deponiestandorte mit einem Symbol gekennzeichnet und im Richtplantext in der entsprechenden Abstimmungskategorie aufgeführt. Mit dem vorliegenden Verfahren wird der Standort festgesetzt. Eine allfällige Deponieerweiterung im vorliegend eng begrenzten Rahmen würde demzufolge keine neue Standortfestsetzung im Richtplan erfordern und kann direkt über ein kommunales Nutzungsplanverfahren entschieden werden.

5. Antrag zur Richtplananpassung

Um die Deponie "Babilon" zu realisieren, stellen der Gemeinderat Dietwil und der Regionalplanungsverband Oberes Freiamt den Antrag, den im Richtplan als Zwischenergebnis enthaltenen Deponiestandort "Babilon" für sauberes Aushubmaterial im Richtplan festzusetzen.

6. Kommunale Nutzungsplanung und Rodungsbewilligung

Das für die Deponie "Babilon" vorgesehene Gebiet ist im aktuellen Kulturlandplan der Gemeinde Dietwil weitgehend als Landwirtschaftszone - teilweise überlagert mit einer Landschaftsschutzzone - ausgeschieden. Eine geschützte Hecke und eine kleine Waldfläche liegen ebenfalls im Gebiet der geplanten Aushubdeponie.

Als Voraussetzung für die neu geplante Nutzung des Gebiets ist eine Teiländerung der Nutzungsplanung Dietwil erforderlich. Die Landschaftsschutzzone und die Hecke innerhalb des Revisionsgebiets sind aufzuheben. Für das Waldareal ist eine Rodungsbewilligung zu erwirken und die Landwirtschaftszone ist mit einer Deponie- und Renaturierungszone zu überlagern.

Die Gemeinde Dietwil sieht vor, die erforderliche Nutzungsplanänderung nach dem Richtplanbeschluss des Grossen Rats in die Wege zu leiten. Die Rodungsbewilligung muss im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Gemeinde über die Nutzungsplanänderung vorliegen. Ein allfälliges Rechtsmittelverfahren hat koordiniert zu erfolgen.

7. Kantonaler Richtplan

7.1 Standortfestsetzung

Aufgrund der Technischen Verordnung über Abfälle bestimmen die Kantone - entsprechend ihrer Abfallplanung - die Standorte der Abfallanlagen, insbesondere der Deponien und der wichtigen anderen Abfallanlagen. Sie weisen die vorgesehenen Standorte in ihren Richtplänen aus und sorgen für die Ausscheidung der erforderlichen Nutzungszonen. Das vorliegende Richtplanverfahren ist gemäss Bundesrecht erforderlich und eine raumplanerische Voraussetzung für die Realisierung der vorgesehenen Deponie.

Aufgrund der vorhandenen Grundlagen ist das Projekt der Deponie "Babilon" für eine Festsetzung im Richtplan genügend abgestimmt. Die weiteren Entscheide können in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Rahmen der Nutzungsplanung Kulturland erfolgen. Anpassung Richtplan-Gesamtkarte siehe Abbildungen 4 und 5.

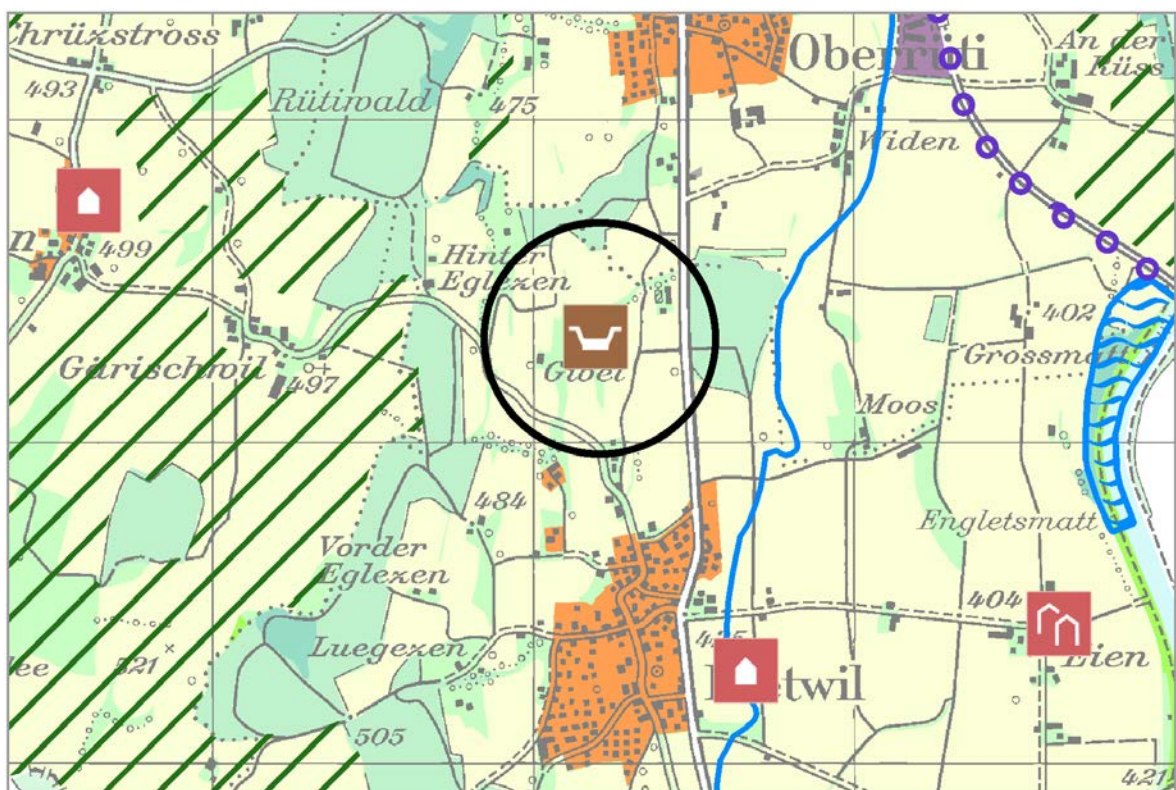


Abbildung 4: Aktuelle Richtplangesamtkarte; Zwischenergebnis (vergrösserter Ausschnitt)

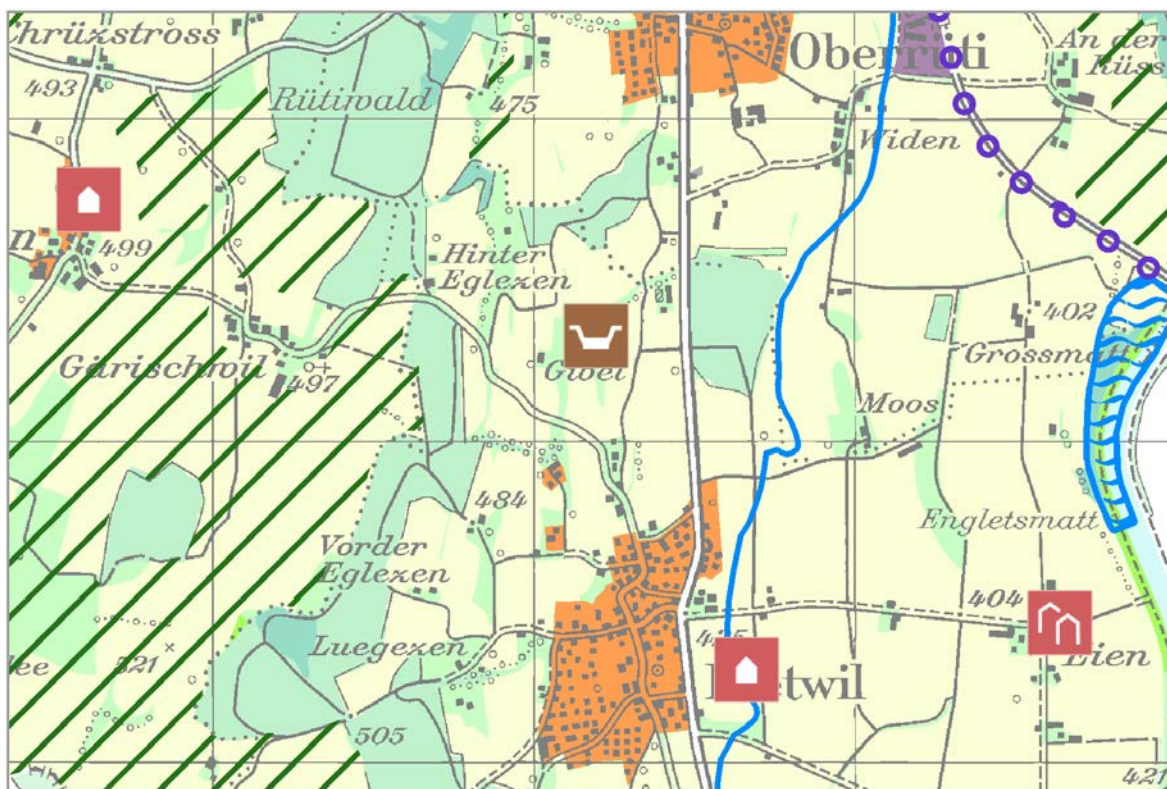


Abbildung 5: Anpassung in der Richtplangesamtkarte; Festsetzung (vergrößerter Ausschnitt)

7.2 Betroffene Richtplanfestlegungen durch die Festsetzung

Fruchtfolgeflächen

Die geplante Deponie mit einer Gesamtfläche von rund 17,4 ha beansprucht ca. 14,2 ha Fruchtfolgeflächen. Nach Abschluss der Einlagerungsarbeiten wird die Deponiefläche gemäss den Qualitätsanforderungen von guten Fruchtfolgeflächen (FFF1) für die landwirtschaftliche Nachnutzung rekultiviert. Diese nur temporär für andere Nutzungen beanspruchten Flächen gelten als rückführbare Fruchtfolgeflächen und werden nicht als dauernder Verlust gerechnet.

Mit der Rekultivierung können rund 14,6 ha gute Fruchtfolgeflächen wiederhergestellt werden. Damit entsteht mit dem Deponieprojekt ein kleiner Überschuss von rund 0,4 ha Fruchtfolgeflächen.

7.3 Grobbeurteilung aus kantonaler Sicht

Mit der Deponie "Babilon" kann mittelfristig der erhöhte Bedarf an Deponieraum für unverschmutztes Aushubmaterial im südlichen Teil des Oberen Freiamts (insbesondere auch durch die Südwest-Umfahrung Sins) und der angrenzenden Kantone Luzern und Zug gesichert werden. Ein vertragliches Gegenrecht mit diesen Kantonen ist in der Ausarbeitung.

Die regionale Aushubdeponie reduziert insgesamt die Transportdistanzen und leistet damit einen Beitrag zur Verminderung der Verkehrs- und Schadstoffbelastungen.

7.4 Anforderungen und Massnahmen

Mit dem Richtplanbeschluss werden Anforderungen und Massnahmen für die nachgeordneten Verfahren verknüpft. Aufgrund der vorstehend dargestellten Ausgangslage stehen folgende Themen im Vordergrund:

Interkantonale Vereinbarungen

In der Nutzungsplanung und den Bewilligungsverfahren ist sicher zu stellen, dass die Ablagerung von ausserkantonalem Aushub nur zulässig ist, wenn die spätere Kompensation (Gegenrecht) mit interkantonalen Vereinbarungen gesichert ist.

Fruchtfolgeflächen

In der Deponiebewilligung sind die Wiederauffüllung, Rekultivierung sowie die landwirtschaftliche Nachnutzung des Deponiegebiets mindestens im bestehenden Umfang sicherzustellen. Die für die landwirtschaftliche Nutzung rekultivierten Flächen müssen dabei die Qualitätsanforderungen für die Fruchtfolgeflächen erfüllen, so dass insgesamt sicher kein Verlust, nach der aktuellen Planung jedoch ein Gewinn von 0,4 ha Fruchtfolgeflächen entsteht.

Wald

Das erforderliche Rodungsgesuch muss im Rahmen des nachgeordneten Nutzungsplanverfahrens (Leitverfahren) gestellt und bearbeitet werden. Die Ersatzaufforstung hat innerhalb des Deponieperimeters zu erfolgen.

Verkehr

In den nachfolgenden Verfahren ist nachzuweisen, dass die Deponie im Einvernehmen mit den übergeordneten Interessen (Verkehrssicherheit, Radroute) erschlossen werden kann. Die Radroute ist wie geplant kreuzungsfrei zu queren. Die dazu erforderlichen baulichen Massnahmen sind nach der Rekultivierung rückzubauen.

Ökologischer Ausgleich und Ersatz

Die ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen sind in den nachgeordneten Verfahren verbindlich sicherzustellen.

Archäologie

Die Sicherstellung der archäologischen Aufgaben hat in Zusammenarbeit mit der Kantonsarchäologie im Rahmen der nachgeordneten Verfahren zu erfolgen. So ist unter anderem der Aspekt Archäologie als Thema in der Voruntersuchung der Umweltverträglichkeitsprüfung zu behandeln.

8. Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäss Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 sind Inertstoffdeponien ab einem Volumen von 500'000 m³ UVP-pflichtig. Grundsätzlich ist die UVP so früh als möglich und möglichst stufengerecht durchzuführen. Im Rahmen der Nutzungsplanung hat ein erster Teil der UVP zu erfolgen.

9. Verfahren

Gestützt auf § 3 und § 9 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz) und auf den Richtplanbeschluss zum Änderungsverfahren wird die Anpassung des Richtplans einfach ausgestaltet. Die Vernehmlassungs- und Anhörung/Mitwirkungsverfahren werden zusammengelegt.

Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung, der kantonalen Beurteilung und einer Interessenabwägung wird das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) anschliessend die Anträge an den Grossen Rat formulieren und dem Regierungsrat zur Beschlussfassung vorlegen.

Die Dokumente zur Anpassung des Richtplans werden auf den Gemeindekanzleien Dietwil und Oberrüti sowie bei der Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt öffentlich aufgelegt.

Eingaben

Alle Bürgerinnen und Bürger sowie alle Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts können innerhalb der Auflagefrist zur Anpassung des Richtplans Stellung nehmen. Die Eingaben haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Bitte benützen Sie für die Eingaben das beiliegende Mitwirkungsformular.

Auf der Website www.ag.ch/raumentwicklung besteht auch die Möglichkeit, das Mitwirkungsformular online auszufüllen. Dabei gilt zu beachten, dass aus technischen Gründen keine automatische Bestätigung per E-Mail erfolgt. Alle Eingaben werden jedoch zu einem späteren Zeitpunkt mit Briefpost bestätigt und verdankt.

Frist

Die Planaufgabe dauert vom **Montag, 26. August 2013 bis Montag, 25. November 2013**. Die Frist für die Eingaben ist gewahrt, wenn sie den Poststempel des letzten Tags der Planaufgabe tragen.

Zustelladresse

Die Eingaben zur Anpassung des Richtplans sind entweder in den **Gemeinden Dietwil oder Oberrüti** abzugeben oder an folgende Adresse zu senden:

**Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Raumentwicklung
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau**

Falls Sie Fragen haben, hilft Ihnen Roland Bernhard (Tel. 062 835 33 02) gerne weiter.

Besten Dank für Ihre Mitarbeit.